

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 16.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Tod einer Frau nach einem Polizeieinsatz

Einleitung für die Fragen:

Am 05.02.23 nahm die Polizei eine 49-jährige Frau in Neuallermöhe in Gewahrsam, die sich – so die Pressemitteilung der Polizei – in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe. Sie sei wegen einer angenommenen Eigengefährdung in Gewahrsam genommen und auf das Polizeikommissariat 43 verbracht worden und sollte einem Amtsarzt vorgeführt werden. Zum weiteren Verlauf heißt es in der Pressemitteilung der Polizei vom 06.02.23 dann: „Im Polizeigewahrsam verhielt sie sich anfangs unauffällig, zeigte dann jedoch erneut Verhaltensauffälligkeiten. Sie war ohne eine Fremdeinwirkung zu Boden gestürzt und leistete erheblichen Widerstand gegen die hinzugeeilten Einsatzkräfte. Sie schlug und trat nach den Beamten und war verbal nicht steuerbar. Noch am Boden liegend verlor die Frau plötzlich das Bewusstsein und zeigte keine Vitalzeichen mehr. Es erfolgten sofortige Reanimationsmaßnahmen, die kurz darauf von alarmierten Rettungskräften der Feuerwehr fortgesetzt wurden.“ (vergleiche <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5434656>). Sie sei dann mit Notarztbegleitung in ein Krankenhaus transportiert worden.

Mit Pressemitteilung vom 14.02.23 teilte die Polizei Hamburg dann mit, dass die Frau am 14.02.23 verstorben ist (vergleiche <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5441331>).

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Zu dem in der Vorbemerkung benannten Polizeieinsatz hat die Polizei im Internet die Pressemitteilungen 230206-6 (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5434656>) und 230214-3 (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5441331>) veröffentlicht.

Der Polizeieinsatz ist Gegenstand eines in der Abteilung 73 der Staatsanwaltschaft Hamburg geführten Ermittlungsverfahrens gegen vier Polizeibeamte wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge. In diesem Verfahren wurde zum Stichtag des 22. Februar 2023 die Schriftlage ausgewertet und Zeugen vernommen.

Zudem wird bei der Staatsanwaltschaft ein Todesermittlungsverfahren in der Abteilung 72 geführt.

Die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen dieser Verfahren dauert noch an. Die Beantwortung der Fragen kann daher mit Blick auf die laufenden Ermittlungen nur eingeschränkt auf Grundlage des Kenntnisstands zum Stichtag des 22. Februar 2023 erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist während der Ingewahrsamnahme unmittelbarer Zwang durch die Polizist:innen angewandt worden?*

Wenn ja, warum, in welcher Form und auf welche Körperregionen der Frau?

Antwort zu Frage 1:

Nachdem sich die Frau selbst verletzt hatte, sollte zur Verhinderung weiterer Selbstverletzungen eine Fesselung durchgeführt werden. Hiergegen setzte sich die Frau zur Wehr. Sie versuchte, sich den Griffen der Polizeibeamten zu entziehen, drehte ihren Körper, sperrte ihre Arme und trat mit den Füßen, sodass sie festgehalten und mit Handfesseln fixiert wurde. Nach Anlegen der Handfesseln wurden bei der Frau gesundheitliche Probleme festgestellt und die Handfesseln wurden unverzüglich wieder gelöst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Sind bei der Ingewahrsamnahme die Kriminalpsycholog:innen des LKAs, Ärzt:innen des Sozialpsychiatrischen Dienst oder der Psychiatrische Notdienst hinzugezogen worden?*

Wenn ja, in welcher Form und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Die Hinzuziehung eines Amtsarztes war von der Polizei vorgesehen, aber bis zum Beginn der dynamischen Entwicklung der Ereignisse noch nicht erfolgt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Aus welchen Gründen ging die Polizei von einer Eigengefährdung der Frau aus?*

Antwort zu Frage 3:

Die Frau hatte gegenüber anderen Personen Suizidabsichten geäußert. Der herbeigerufenen Funkstreifenwagenbesatzung gegenüber äußerte ein Bruder der Frau, dass die Frau „endlich einzusperren“ sei.

Zum Zeitpunkt des Antreffens durch die Polizei befand sich die Frau augenscheinlich in einer psychischen Ausnahmesituation. Sie hatte sich leicht bekleidet und barfuß auf der Fahrbahn befunden und Passanten gebeten, einen straff um ihren Hals geschnürten Schal fester zu ziehen.

Durch das gezeigte Verhalten musste von einer akuten Eigengefährdung ausgegangen werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Nach den Angaben der Pressemitteilung sei die Frau in der Wache ohne Fremdeinwirkung zu Boden gestürzt und habe dann erheblich Widerstand geleistet. Was für Handlungen haben wie viele Polizist:innen daraufhin vorgenommen und inwieweit wurde dabei auf den Körper der Frau eingewirkt?*

Frage 5: *Wie sahen die vermeintlichen Widerstandshandlungen der Frau konkret aus und wogegen richtete sich der Widerstand der Frau?*

Frage 6: *Wurde die Frau gefesselt beziehungsweise wurden ihr Handschellen angelegt?*

Wenn ja, in welcher Situation wurde sie gefesselt und wann wurden die Fesseln wieder abgenommen?

Frage 7: *Ist unmittelbarer Zwang durch die Polizeikräfte auf der Wache angewandt worden?*

Wenn ja, in welcher Form (Faustschläge, Festhalten) und gegen welche Körperregionen der Frau erfolgte die Gewaltanwendung?

Frage 8: *Medienberichten zufolge soll sich ein Polizist auf den Rücken- und Nackenbereich der Frau gekniet haben. Trifft dies zu?
Wenn nein, gab es eine andere Form von Fixierung am Boden und wie sah diese aus?*

Antwort zu Fragen 4 bis 8:

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

Frage 9: *Weiteren Berichten zufolge soll sie blau angelaufen sein, als der Polizist auf ihrem Rücken- und Nackenbereich gekniet habe. Trat der Bewusstseinsverlust unmittelbar während/nach diesem Knien auf Nacken-/Rückenbereich auf?*

Frage 10: *Wann verlor die Frau das Bewusstsein, wann wurde mit der Reanimation begonnen, wann wurde der Rettungsdienst verständigt, wann traf der Rettungsdienst auf der Wache ein, wann traf der:die Notärzt:in auf der Wache ein, ab wann erfolgte der Transport in das Krankenhaus und wann traf der Rettungsdienst im Krankenhaus ein?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Im Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) der Polizei ist am 5. Februar 2023 um 22.33 Uhr dokumentiert, dass die Frau umgefallen und nicht steuerbar sei. Um 22.36 Uhr sind laufende Reanimationsmaßnahmen und das Eintreffen eines Rettungswagens und des Notarztes im HELS erfasst und um 23.44 Uhr ist die Verbringung der Frau in einem kritischen Gesundheitszustand in ein Krankenhaus vermerkt. Hierbei ist zu beachten, dass die Dokumentation im HELS – abhängig von der Gesamtlage, vom unmittelbaren Handlungsbedarf, der Dynamik des Geschehens und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Meldung an die Polizeieinsatzzentrale – mit einem zeitlichen Abstand vom dokumentierten Ereignis erfolgen kann.

Der Notruf erreichte die Rettungsleitstelle der Feuerwehr um 22.25 Uhr. Die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes der Feuerwehr trafen um 22.30 Uhr (Rettungswagen) und 22.31 Uhr (Notarzteinsatzfahrzeug) an der Einsatzstelle ein. Die Frau wurde um 23.04 Uhr in das Krankenhaus St. Georg befördert und traf dort um 23.22 Uhr ein.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Laut der Pressemitteilung vom 06.02. sei die Frau außer Lebensgefahr. In der Pressemitteilung vom 14.02. heißt es dann, dass sich entgegen dieser Einschätzung der Zustand im Verlauf der Tage offenbar verschlechtert habe. Trifft es zu, dass die Frau zunächst außer Lebensgefahr gewesen sei und sich der Zustand dann im weiteren Verlauf verschlechtert habe?*

Wenn ja, inwieweit stand die Verschlechterung des Zustandes mit der vorausgegangenen Situation in Verbindung?

Wenn nein, wie gestaltete sich die medizinische Betreuung der Frau zwischen dem 05.02. und ihrem Tod und wie war ihr Zustand?

Frage 12: *Gegen wie viele Polizist:innen und wegen welcher Delikte wird im Zusammenhang mit dem Gewahrsam beziehungsweise Todesfall ermittelt und welche Ermittlungsmaßnahmen wurden bisher unternommen?*

Frage 13: *Gibt es Hinweise darauf, aus welchen (medizinischen) Gründen die Frau das Bewusstsein verloren und keine Vitalzeichen mehr gezeigt hat?*

Wenn ja, welche?

Frage 14: *Hatte die Frau Vorerkrankungen?*

Wenn ja, welche?

Frage 15: *Wurde eine Obduktion durchgeführt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis und was war die Todesursache?
Wenn nein, warum nicht?*

Frage 16: *Hat der Körper der Frau innere oder äußere Verletzungen aufgewiesen?
Wenn ja, inwieweit resultierten diese Verletzungen möglicherweise aus der Gewaltanwendung durch die Polizei?*

Antwort zu Fragen 11 bis 16:

Am 22. Februar 2023 erfolgte eine Sektion. Der Senat sieht vor dem Hintergrund des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Verstorbenen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten von einer Beauskunftung von Gesundheitsdaten ab.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.